

Ergänzende Bedingungen StromGVV

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Eschwege GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“, November 2006

1. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11 StromGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Stadtwerke Eschwege GmbH übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die Stadtwerke Eschwege GmbH ist nach der StromGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

2. Wohnungswechsel (zu § 20 StromGVV)

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung kann schriftlich, per E-Mail oder durch Anruf im Kundenservice erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Kundennummer,
 - b. Datum des Auszugs,
 - c. neue Rechnungsanschrift,
 - d. Zählerendnummer (die letzten drei Stellen),
 - e. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.
- Weiterhin ist von dem Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

3. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Stadtwerke Eschwege GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

4. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV)

- 4.1. Die Stadtwerke Eschwege GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
 - a. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
 - b. bei wiederholter Mahnung,
 - c. nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung sowie

- d. bei Verbrauchsstellen oder einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei der Stadtwerke Eschwege GmbH überdurchschnittliche Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

- 4.2. Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Stadtwerke Eschwege GmbH zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- 4.3. Die Stadtwerke Eschwege GmbH kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGVV)

- 5.1. Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Eschwege GmbH leisten:

- a. Lastschriftinzugsverfahren

Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Lastschriftinzugsermächtigung kann der Stadtwerke Eschwege GmbH schriftlich, per E-Mail oder durch Anruf im Kundenservice erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

- b. Überweisung

Überweisungen haben auf das von der Stadtwerke Eschwege GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

- 5.2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Eschwege GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Eschwege GmbH in folgender Höhe zu erstatten:

- a. für die erste Mahnung 5,00 €
- b. für jede weitere Mahnung sowie der Sperrankündigung 5,00 €
- c. für jeden Inkassogang 50,00 €

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

- 6.1. Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:
- a. bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung 61,00 €
und für die Wiederherstellung netto 61,00 €, **brutto 72,59 €.**
 - b. bei physischer Trennung des Netzanschlusses die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehenden Kosten nach Aufwand.
- 6.2. Die Kosten der Wiederherstellung kann die Stadtwerke Eschwege GmbH im Voraus verlangen.

7. Haftung (zu § 6 StromGVV)

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 StromGVV. Im Übrigen haftet die Stadtwerke Eschwege GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke Eschwege GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Kosten für die Wiederherstellung eines Anschlusses und der Anschlussnutzung gem. 6. 1. a. unterliegen der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

9. Datenverarbeitung

- 9.1. Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Eschwege GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die Stadtwerke Eschwege GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9.2. Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der Stadtwerke Eschwege GmbH und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke Eschwege GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

10. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5 StromGVV)

10.1. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab 8. November 2006.

10.2. Die Stadtwerke Eschwege GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen werden dem Kunden übersandt und sind im Internet unter www.stadtwerke-eschwege.de abrufbar.

Stadtwerke Eschwege GmbH
Niederhoner Straße 36
37269 Eschwege
Telefon 0 56 51 80 70
Telefax 0 56 51 80 72 45
info@stadtwerke-eschwege.de
www.stadtwerke-eschwege.de

Kundenservice	0 80 00 80 70 00
Notruf-Erdgas	0 80 00 80 76 66
Notruf-Strom/Wasser	0 80 00 80 79 99

Vorsitzender des Aufsichtsrates Bürgermeister Jürgen Zick · Geschäftsführer Dipl.-
Ing. Markus Lecke · Rechtsform GmbH · Sitz der Gesellschaft Eschwege · Amtsgericht
Eschwege HRB 1738 · Steuer-Nr. 02624501083 · USt-IdNr. DE219098160